

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11

5001 Aarau

Telefon 062 837 18 18

Telefax 062 837 18 19

E-Mail: info@aihk.ch

www.aihk.ch



*Aargauische Industrie- und
Handelskammer*

M I T T E I L U N G E N

Bildungs- und Hochschulverfassung: Was regeln die neuen Bestimmungen?

Su. Das Volk und die Stände stimmen am 21. Mai 2006 über den Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung ab. Der Titel des Bundesbeschlusses ist irreführend, weil die Vorlage auch den Hochschulartikel und weitere Bestimmungen jenseits der Bildung umfasst. Der Beitrag bezweckt zunächst eine Übersicht über das Multipack-Regelwerk, weiter einen Kurzkomentar der revidierten Bestimmungen und schliesslich eine kritische Würdigung. Es ist absehbar, dass das Volk und die Stände die vorliegende Verfassungsänderung grossmehrheitlich annehmen werden. Es ist daher ratsam, auch den Tücken des Objektes Beachtung zu schenken.

NEUORDNUNG
DER BILDUNG,
FORSCHUNG UND
HOCHSCHULEN;
VOLKS-
ABSTIMMUNG
VOM 21. MAI 2006

Vorbemerkung

Die Regelungen der Abstimmungsvorlage sind nur verständlich, wenn gleichzeitig folgende drei Erlasse konsultiert werden:

- geltende Bundesverfassung (BV) vom 18. Dezember 1998, 3. Abschnitt: Bildung, Forschung und Kultur, Art. 62 ff.
- Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), Art. 48a, 62 und 66 (= NFA-Vorlage) sowie
- die oben zitierte Abstimmungsvorlage (Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005).

Das zur Abstimmung gelangende Regelwerk erstreckt sich auf folgende **9 Komponenten**:

1. Schulwesen und Grundschulunterricht, BV Art. 62

Absatz 1: Die Bundesverfassung (BV) legt fest, dass die **Kantone für das Schulwesen zuständig** sind. Der Begriff «Schulwesen» umfasst die Vor-

schulstufe (Kindergarten), die Primarschule, die Oberstufe (Sekundarstufe I), die Mittelschule (Maturitäts- und Diplomschulen; Sekundarstufe II), die Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen; tertiärer Bildungsbereich) sowie die Weiterbildung (quartärer Bildungsbereich).

Die kantonale Schulhoheit ist grundsätzlich gewährleistet; BV Art. 62 Absatz 1 bleibt **unverändert**. Die bezeichnete Schulautonomie der Kantone wird allerdings erheblich **relativiert** und/oder **beschränkt**

- durch die EDK-Politik der Harmonisierung (Konkordate)

IN DIESER NUMMER

Bildungs- und Hochschulverfassung: Was regeln die neuen Bestimmungen?	37
BVU-Strategien für die Raumentwicklungs- und Verkehrspolitik Aargau (Auswahl)	42
Macht und Machtmissbrauch – Prof. Dr. Hans Letsch	45
Parolen Volksabstimmungen vom 21. Mai 2006	48

- durch die Organisation und Instrumente des kooperativen Föderalismus (u.a. gemeinsame Organe Bund/Kantone)
- insbesondere durch die neuen Zuständigkeiten des Bundes im Bereich der Grundschule, siehe «Exkurs».

Absatz 2 befasst sich mit dem **Grundschulunterricht**. Darunter fallen Primar- und Oberstufe sowie Hilfs- und Sonderschulen. Die Kantone sind verpflichtet, jedem Kind den Zugang zum Grundschulunterricht offen zu halten. Sie müssen für einen «ausreichenden Grundschulunterricht» (= unbestimmter Rechtsbegriff) besorgt sein. Es müssen insbesondere für bildungsschwache und/oder behinderte Kinder und Jugendliche die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Er untersteht entweder staatlicher Leitung (öffentliche Schulen) oder aber bloss staatlicher Aufsicht (Privatschulen). **Kurzum:** Die Bundesverfassung statuiert **kein Grundschulmonopol** des Staates!

Absatz 3 lautet: «Die Kantone sorgen für eine ausreichende **Sonderschulung** aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr» (Fassung gemäss NFA-Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003). Diese neue Bestimmung ist im Bundesbeschluss 2005 (leider) nicht enthalten.

Absatz 4 bezeichnet folgende **Bereiche** des Schulwesens, welche **der Harmonisierung** bedürfen:

- Schuleintrittsalter
- Schulpflicht
- Dauer der Bildungsstufen
- Ziele der Bildungsstufen
- Übergänge zwischen Bildungsstufen
- Anerkennung von Abschlüssen

Die Bestimmung weist die **Kantone** sinngemäss an, die bezeichneten Bereiche zu harmonisieren. Falls dies nicht gelingt, kommt der **Bund** zum Zuge (siehe Exkurs).

Absatz 5 räumt dem **Bund** das Recht ein, den **Beginn des Schuljahres** zu regeln.

Absatz 6 unterstreicht die **Mitwirkung der Kantone** bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone be-

treffen! Das entsprechende Recht der Kantone auf Mitwirkung ist angesichts BV Art. 45 (Mitwirkung der Kantone an der Willensbildung des Bundes) völlig überflüssig.

Exkurs: Welches sind die drei neuen **Instrumente des Bundes** im Grundschulbereich?

Die Harmonisierung des Schulwesens ist primär Sache der Koordination unter den Kantonen.

Der **Bund** wird subsidiär **befugt**, in bestehende Kernkompetenzen der Kantone einzugreifen.

Dazu bestehen folgende **Möglichkeiten:**

- Der Bund kann auf Antrag interessierter Kantone interkantonale **Verträge** über die Koordinationsbereiche gemäss BV Art. 62 Absatz 4 **allgemein verbindlich erklären**.
- Der Bund ist ebenfalls kompetent, **Kantone zur Beteiligung** an den bezeichneten interkantonalen Verträgen – auf Antrag interessierter Kantone – zu **verpflichten**.
- Falls die Harmonisierung der bezeichneten Bereiche (BV Art. 62 Absatz 4) auf dem Weg interkantonomaler Koordination scheitert, «**erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften**» (BV Art. 62 Absatz 4 a. E.). Man muss sich darüber im Klaren sein, dass diese Zuständigkeit des Bundes von ausserordentlicher Reichweite ist.

Wer befugt ist, die Ziele und die Dauer der Bildungsstufen sowie deren Übergänge zu regeln, ist auch berechtigt, die Zugänge zu Bildungsstufen und Bildungseinrichtungen zu regeln. Dies eröffnet dem **Bund** die Möglichkeit, über **materielle Zugangsvoraussetzungen** auf die **inhaltliche Gestaltung der Bildungsstufen** direkt und zwangsweise **Einfluss zu nehmen**. Der eidgenössische Schulvogt lässt grüssen!

2. Berufsbildung, BV Art. 63, 61a Absatz 3

Absatz 1: Die bisherige umfassende **Zuständigkeit des Bundes**, die **Berufsbildung** bezüglich aller Berufe sämtlicher Branchen **zu regeln**, bleibt **unverändert**; vgl. Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10).

Absatz 2: Der bisherige Absatz betrifft Hochschulen und wird gestrichen; die Bundesverfas-

sung enthält neu einen separaten Hochschulartikel (BV Art. 63a). Der **neue Inhalt** des Absatzes 2 verpflichtet den Bund, ein breites und durchlässiges **Angebot im Bereich der Berufsbildung** zu fördern (keine Kann-Formel).

Neu ist ausserdem, dass der Bund und die Kantone angehalten werden, **allgemein bildende Bildungswege** einerseits und **berufsbezogene Bildungswege** andererseits als **gleichwertig** einzustufen (**BV Art. 61a Absatz 3**).

3. Hochschulen, BV Art. 63a

Der **Hochschulartikel** (BV Art. 63a) formuliert die **Hochschulverfassung Schweiz**. Er dient als Rechtsgrundlage eines künftigen Hochschulrahmengesetzes.

Zum geltenden Recht: Wir haben es im Hochschulbereich mit folgenden vier **Bundesgesetzen** zu tun:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110)
- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz; UFG; SR 414.20)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG, SR 414.71); Fachhochschulverordnung (FHSV) vom 11. September 1996 mit Zielvorgaben des Bundes (SR 414.711)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über die Forschung (Forschungsgesetz; FG; SR 420.1); Forschungsverordnung vom 10. Juni 1985 (SR 420.11)

BV Art. 63 (Berufsbildung und Hochschulen) **sowie Art. 64** (Forschung) sind als Verfassungsgrundlage für den Hochschulbereich **prekär**. Es ist daher geboten, die zitierten Bestimmungen durch BV Art. 63a zu **ersetzen**.

Zum neuen Verfassungstext: Der Begriff «Hochschulen» (Marginale/Randtitel) umfasst alle Arten von Hochschulen:

- Eidgenössische Technische Hochschulen
- kantonale Universitäten bzw. universitäre Hochschulen

- die kantonalen Fachhochschulen sowie
- weitere Institutionen des Hochschulbereiches

Nach dem Bericht vom 20. Oktober 2004 über die Neuordnung der schweizerischen Hochschullandschaft (**«Hochschullandschaft 2008»**) ist vorgesehen, gestützt auf BV Art. 63a (Hochschulartikel der BV) ein Rahmengesetz für alle Hochschulen zu erlassen.

Absatz 1 führt bisheriges Recht (BV Art. 63 Absatz 2 Satz 1) weiter. Der Bund betreibt die ETHs (Zürich, Lausanne). Er kann universitäre Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereiches errichten, übernehmen oder betreiben.

Absatz 2: Der Bund unterstützt kantonale Hochschulen (wie bisher; keine Kann-Formel). Er kann ausserdem von ihm anerkannten Institutionen des Hochschulbereiches Beiträge ausrichten.

Absatz 3 verpflichtet Bund und Kantone zur Koordination bezüglich aller Fragen, welche die Steuerung des Hochschulraumes Schweiz betreffen sowie zur Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulnetz Schweiz (Satz 1). Sie werden ausserdem zur Rücksichtnahme auf die von Hochschulträgern gewährte Autonomie der Hochschulen verpflichtet (Satz 2). Die Hochschulpolitik muss die Autonomie der Hochschulen beachten. Diese beruht auf der Freiheit von Lehre und Forschung (BV Art. 20). Im Rahmen der Gesamtkoordination im Hochschulwesen ist Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln. Bezüglich der drei Hochschultypen bestehen ein Differenzierungsgebot (zwischen Typen) einerseits, eine Gleichbehandlungspflicht (innerhalb von Typen) andererseits.

Absatz 4 regelt die Frage, **wie** das schweizerische Hochschulwesen zu **steuern** ist. Er bezeichnet folgende **Instrumente**:

- Verträge zwischen Bund und Kantonen
- gemeinsame Organe des Bundes und der Kantone
- Rahmengesetz, welches die Zuständigkeiten gemeinsamer Organe festlegt sowie die Grundsätze und das Verfahren der Koordination bestimmt.

Der **Hochschulraum Schweiz** wird – zusammenfassend – geregelt durch

- die Bundesverfassung (Hochschulartikel der BV)

- das Hochschulrahmengesetz des Bundes
- Hochschulkonkordat (interkantonaler Vertrag)
- Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen
- Regulierungen bzw. Entscheidungen gemeinsamer Organe.

Der zitierte Bericht bezeichnet folgende **Leistungs- und Koordinationsorgane:**

- schweizerische Konferenz der Hochschulträger
- Konferenz der Rektoren/Präsidenten der Hochschulen (3 Kammern)
- schweizerischer Hochschulrat.

Absatz 5: Die Verfassung muss mit dem Fall rechnen, dass der Bund und die Kantone ihre gemeinsamen Ziele der Hochschulpolitik (laut Zusammenarbeitsvereinbarung) nicht erreichen. Scheitert die einschlägige Koordination, ist der Bund befugt, Bestimmungen zu erlassen über

- die Studienstufen,
- deren Übergänge,
- die Weiterbildung,
- die Anerkennung von Institutionen sowie
- die Anerkennung von Abschlüssen.

Die Koordination im Hochschulbereich obliegt primär dem Bund und den Kantonen. Der vorliegende Absatz regelt daher eine sachlich beschränkte und subsidiäre Kompetenz des Bundes.

Wenn die Koordination bezüglich einheitlicher Finanzierungsgrundsätze und strategischer Aufgabenteilung misslingt, kann der Bund selbst Finanzierungsgrundsätze (Standardkosten) bestimmen. Ausserdem kann er seine Unterstützung der Hochschulen reduzieren, falls die festgelegte Aufgabenteilung nicht realisiert wird.

4. Forschung und Innovation, BV Art. 64

«Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung» (Absatz 1 laut geltender BV); vgl. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983/22. März 1991/23. Juni 1995/8. Oktober 1999 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG; SR 420.1). Die zitierte Bestimmung wird ergänzt durch den Passus «und die Innovation» (neu); die Ergänzung ist in jeder Beziehung völlig überflüssig.

Die Förderung der Forschung (bisher) und der Innovation (neu) kann davon abhängig gemacht werden, dass Qualitätssicherung und Koordination sichergestellt sind (**Absatz 2**).

Der Bund wird befugt, **Regeln der Qualitätssicherungssysteme** in der Forschungs- und Innovationsförderung festzulegen. «Es ist (jedoch) die jeweils massgebliche Wissenschaftsgemeinschaft selbst, welche die Kriterien guter und exzellenter Forschung und damit auch den Qualitätsanspruch definiert» (Bericht WBK-N).

Die **Koordination** kann nur im Rahmen einer gesamtschweizerisch kohärenten Forschungspolitik sichergestellt werden. Sie bezweckt den sparsamen und effizienten Einsatz von Ressourcen, die Nutzung von Synergien sowie die erhöhte Wirksamkeit der (arbeitsteilig) vernetzten Forschungseinrichtungen. Vgl. Forschungsgesetz.

Absatz 3 (Errichtung, Übernahme und Betrieb von Forschungsstätten durch den Bund) bleibt **unverändert**.

5. Weiterbildung, BV Art. 64a

Die bisherige Beschränkung auf Erwachsenenbildung (BV Art. 67 Absatz 2) trägt den Erfordernissen der Wissensgesellschaft nicht Rechnung.

Absatz 1: Der Bund soll daher eine **Rahmengesetzgebungskompetenz** erhalten, welche ihm gestattet, für die vielfältigen öffentlichen und privaten **Weiterbildungsangebote** Grundsätze zu erlassen: Anerkennung von Abschlüssen, Qualitätssicherung, Zertifizierungsverfahren usw. Der **Bund** wird befugt, **Leitplanken der Weiterbildung** festzulegen, um Markttransparenz sowie Treu und Glauben zu gewährleisten.

Absatz 2: Der Bund kann die **Weiterbildung** gesamthaft **fördern**.

Absatz 3: Das kommende Gesetz über die Weiterbildung hat **Bereiche und Kriterien der Förderung** durch den Bund festzulegen.

Es besteht **kein Anspruch auf Unterstützung der Weiterbildung**.

6. Statistik, BV Art. 65

Die Bundesverfassung verpflichtet den Bund, die **notwendigen statistischen Daten** zu erheben.

Sie bezeichnet Bereiche der Datenerhebung (**Absatz 1**); vgl. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR 431.01).

Die Verfassungsänderung sieht vor, die Erhebungsbereiche um «**Bildung, Forschung**» (neu) zu erweitern.

BV Art. 65 **Absatz 2** (Harmonisierung und Führung amtlicher Register) bleibt unverändert.

7. Ausbildungsbeiträge, BV Art. 66

Absatz 1 regelt drei Punkte:

- a) Der **Bund** kann den Kantonen **Ausbildungsbeiträge** für ihre Aufwendungen an Studierende gewähren.
- b) Er kann die **interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge** fördern; es bleibt jedoch Sache der Kantone, Ausbildungsbeiträge festzulegen.
- c) Der **Bund** kann **Grundsätze** für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen aufstellen.

Das **Ziel** besteht darin, im Bereich der Ausbildungsbeiträge durch Grundsatzregelung des Bundes **gesamtschweizerische Kriterien** durchzusetzen. Es geht auch darum, volle Freizügigkeit im Beitragswesen zu verwirklichen.

Im **Marginale** und im **Absatz 1** (NFA-Fassung) wird der Ausdruck «Ausbildungsbeihilfen» durch den Begriff «Ausbildungsbeiträge» ersetzt.

BV Art. 66 **Absatz 2** (Bundeskompetenz zur selbstständigen Förderung der Ausbildung) bleibt **unverändert**. Vgl. Bundesgesetz vom 19. Juni 1987 über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz (SR 416.2).

8. Förderung von Kindern und Jugendlichen, BV Art. 67

Die geltende Bundesverfassung verpflichtet den Bund und die Kantone, bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten den besonderen Anliegen und Bedürfnissen der jungen Menschen Rechnung zu tragen (**Absatz 1**; Querschnittaufgabe). Diese Bestimmung bleibt **unverändert**.

Absatz 2 räumt dem **Bund** die fakultative Kompetenz ein, die **ausserschulische Arbeit** mit Kin-

dern und Jugendlichen zu **unterstützen** (Kann-Formel). Vgl. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (SR 446.1).

Im **Absatz 2** und im **Marginale** (Randtitel) entfällt der Begriff «Erwachsenenbildung»; die entsprechende Befugnis des Bundes findet sich neu im BV Art. 64a, welcher die Weiterbildung (inkl. Erwachsenenbildung) im Visier hat.

9. Bildungsraum Schweiz, BV Art. 61a

Der vorliegende so genannte **Bildungsrahmenartikel** bezieht sich auf das gesamte Bildungs- und Schulwesen unseres Landes.

Absatz 1 räumt weder dem Bund noch den Kantonen Zuständigkeiten ein. Er verpflichtet sowohl den Bund als auch die Kantone, für eine hohe **Qualität** und **Durchlässigkeit** des Bildungsraumes Schweiz zu sorgen. Damit werden zwei Bildungsziele plakativ hervorgehoben. Es handelt sich um eine Ziel- und/oder Programmbestimmung.

Der Begriff «**Bildungsraum Schweiz**» ist zu eng: er umfasst auch den Forschungs- und Hochschulraum Schweiz!

Absatz 2 statuiert eine Koordinations- und Zusammenarbeitspflicht der Kantone unter sich sowie mit dem Bund (kooperativer Föderalismus). Vorbehalten bleibt der Grundsatz der Subsidiarität (BV Art. 5a, NFA-Vorlage). Die Intensität der Koordinationsbemühungen ist je nach Bildungsstufe und Bildungsbereich unterschiedlich. Die Formen und Instrumente der Koordination und Kooperation bleiben hier offen.

Absatz 3 unterstreicht die **Gleichwertigkeit** allgemein bildender und berufsbezogener Bildungswege; vgl. Ziff. 2.

Kritik: Tücken des Objektes

Der **Duden** versteht darunter, eine «nicht ohne weiteres erkennbare, verborgene Eigenschaft (einer Sache), die einen in ärgerliche, gefährliche Situationen bringen kann». Im vorliegenden Fall stellt die Abstimmungsvorlage das Objekt dar. Welches sind seine Tücken?

Zunächst fragt sich, welche **Auswirkungen** das vorgeschlagene Regelwerk **auf die kantonale Schulhoheit** hat oder haben kann. Diese Frage liegt quer in der gegenwärtigen Landschaft (von Debatte kann keine Rede sein). Der Zeitgeist propagiert für den Bildungsraum Schweiz insgesamt einheitliche Regelungen, notabene auf dem Buckel der Schulautonomie der Kantone. Im Bildungsbereich kommt der Zentralismus maskiert daher. Als Maske dient der so genannte kooperative Föderalismus (Kooperation der Kantone unter sich und der Kantone mit dem Bund; horizontale und vertikale Zusammenarbeit). Neu ist, dass Kantone, welche zur Kooperation nicht oder nicht ausreichend bereit sind, dazu bundesrechtlich gezwungen werden können. Der interkantonale Wettbewerb im Steuerbereich bekommt zurzeit gute Noten. Weshalb haben wir kein Vertrauen in den **Wettbewerb kantonalen Schulsysteme**? Wir verfügen über kein Patentrezept. Aber: Es dürfte sich lohnen, dem Stellenwert kantonalen Schulhoheit mehr Beachtung zu schenken, als dies heute der Fall ist.

Weiter wird ausgerechnet im **Grundschulbereich** die Klarheit der bundesstaatlichen Ordnung mit einem **Gewirr sich überlagernder Instanzen** zumindest strapaziert. Es handelt sich um folgende Ebenen: Bildungsverwaltung der Kantone (unter

parlamentarischer Aufsicht), Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK; Vehikel: Konkordate/Staatsverträge; keine parlamentarische Aufsicht), «gemeinsame Organe» (BV Art. 61a Absatz 2, neu) des Bundes und der Kantone (keine parlamentarische Aufsicht) und Bildungsbürokratie des Bundes (unter parlamentarischer Aufsicht). **Kurzum:** Sind vier Entscheidungsebenen nicht zu viel? Wem nützt der Wirrwarr der Zuständigkeiten? Wo bleibt die Subsidiarität?

Schliesslich: Das schweizerische **Hochschulnetz** (ETH, kantonale Universitäten, kantonale Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen der Kantone) scheint eine **zentrale Koordination** zu erfordern. In der Hochschullandschaft 2008 spielt die Schweizerische Konferenz der Hochschulträger die zentrale Rolle (Leitung, Koordination, Planung usw.). Dieser Perspektive wird entgegeng gehalten: «Der Schlüssel zur Exzellenz im Hochschulwesen heisst **Wettbewerb**, nicht Koordination und Zentralisierung. Wettbewerb der Universitäten um die besten Studierenden und die besten Dozenten. Wettbewerb der Studierenden um Studienplätze an den besten Ausbildungsstätten.» (Ernst Baltensperger, Mut zum Aufbruch – 10 Jahre danach, Zürich 2005, S. 90). Die dritte und letzte Tücke besteht darin, dass der Wettbewerb im Hochschulbereich auf der Strecke bleiben könnte!

BVU-Strategien für die Raumentwicklungs- und Verkehrspolitik Aargau (Auswahl)

INFRASTRUKTUR- POLITIK

AIHK. Die Wirtschaft und der Standort Aargau sind in den Gebieten Raumentwicklung (früher: Raumordnung bzw. Raumplanung) und Verkehr mit beträchtlichen Herausforderungen konfrontiert. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) fasste wichtige markante Positionen in einem Thesenpapier zusammen. Dieses Papier wird nachstehend publiziert (BVU-Thesen = Zwischentitel). Die Publikation bezweckt, die vorgeschlagenen Strategien zur Diskussion zu stellen.

Die Trendentwicklung der Infrastruktursysteme und Siedlungsflächen ist nicht mehr finanzierbar

Bei einer räumlich dispersen Siedlungsentwicklung können die Infrastrukturen für Wasser- und Stromversorgung, Abwasserentsorgung und Verkehrserschliessung pro Kopf rund drei Mal teurer zu stehen kommen als bei einer verdichteten Siedlungsentwicklung nach innen. Weil die Nutzniessenden der Infrastruktur nicht immer für de-

ren vollständige Finanzierung aufkommen (insbesondere bei Sanierungen), belasten die höheren Kosten die privaten Haushalte und die öffentliche Hand. Dies muss umso mehr beunruhigen, als sich durch die demographische Entwicklung der Anteil der Steuern und Einkommen generierenden Bevölkerung verkleinert.

Höhere Kosten für die öffentliche Hand und die privaten Haushalte führen zu einer Verminderung der verfügbaren Mittel, z.B. für Konsum

und Investitionen. Das kann nicht im Interesse der Wirtschaft liegen.

Strategie: Der Aargau richtet die Siedlungsentwicklung auf die Nutzung der inneren Reserven, eine gute Erreichbarkeit und einen tragbaren Standard an Infrastrukturen aus.

Handlungsstau führt zu Verkehrsstau

Die Lage zwischen den Metropolitanräumen Zürich und Basel bietet die Chance, von deren Stärke und Dynamik zu profitieren und trägt massgeblich zur Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Aargau bei.

Diese positive Ausgangslage ist dadurch gefährdet, dass der Strassen- und Schienenverkehr ohne Gegenmassnahmen demnächst flächendeckend seine Kapazitätsgrenzen erreichen wird. Dann ist mit einer Kettenreaktion zu rechnen: Behinderte Erreichbarkeit → Verminderung der Standortgunst → Einbruch der Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsstätten → rückläufige Entwicklung von Gemeinwesen und Wirtschaft.

In dieser Situation ist zukunftsorientiertes Handeln gefragt, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die beschränkten finanziellen Verhältnisse, namentlich bei der Bahn und im Regionalverkehr, nur noch in Spezialfällen einen nachfrageorientierten Ausbau der Verkehrsträger zulassen.

Strategie: Der Aargau koordiniert die Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsinfrastrukturentwicklung und sorgt für flächen- und verkehrseffiziente Siedlungsstrukturen. Die bestehende Infrastruktur wird effizient genutzt. Die wirtschaftliche Entwicklung im Aargau wird mit den Metropolitanregionen Zürich und Basel sowie den Agglomerationen Aarau/Olten/Zofingen und Zug konsequent auf Schiene und Strasse vernetzt.

Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) verbessern die Standortgunst und tragen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei

Bei der Festsetzung von wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) ergänzen sich die Interessen von Wirtschaft und Raumentwicklung in exemplarischer Weise.

Die Raumentwicklung optimiert die Flächennutzung, die verkehrsmässige Erschliessung sowie die Nutzung der Infrastruktur und schafft damit an geeigneten Standorten die Gefässe für die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Wirtschaft profitiert von den ESP, indem sie an den vorbereiteten Standorten verfügbare und optimal erschlossene Flächen vorfindet. Das Umfeld eines ESPs bietet überdies gute Voraussetzungen für die Bildung von Clustern und Synergien, die Anwerbung von Mitarbeitenden, die Imagepflege und den Verkehr mit Kunden und Zulieferbetrieben. ESP bringen Vorteile bezüglich Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt – decken also alle Dimensionen der Nachhaltigkeit ab.

Strategie: Der Aargau nutzt seine Standortgunst als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum. Er steigert die Wohn- und Wirtschaftsattraktivität und fördert regionale Entwicklungsschwerpunkte an besonders gut geeigneten Lagen. Überkommunale Abgleichung der Raumordnung im Rahmen der regionalen Interessen ist eine Grundvoraussetzung.

Stadt braucht Land, Land braucht Stadt

Agglomerationen sind die Motoren der Wirtschaftsentwicklung. Wenn es den Agglomerationen gut geht, profitiert auch der benachbarte ländliche Raum. Die Agglomerationen bieten ihm Arbeitsplätze, Absatzmärkte, Dienstleistungen und wichtige Infrastrukturen. Im Kanton Aargau wohnen heute rund 65% der Bevölkerung und arbeiten 75% der Beschäftigten in einer Agglomeration.

Der ländliche Raum ist ein wichtiger Wohn-, Ausgleichs- und Erholungsraum. Diese Funktionen steigern die Standortattraktivität unseres Kantons, wovon auch die Agglomerationen profitieren.

Mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) sollen die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Regionen gestärkt werden. Ziele sind die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und, damit verbunden, die Sicherung einer dezentralen Besiedlung. Um sich an den entsprechenden Programmen des Bundes beteiligen zu können, müssen der Kanton, die Regionen und die Wirtschaft zusammenarbeiten. Der Aargau hat für die NRP eine ideale Ausgangslage im Umland städtischer Zentren. Er muss seine landschaftlichen Qualitäten als Wirtschaftsfaktor nutzen.

Strategie: Der Aargau sorgt für die Funktionsfähigkeit seiner Agglomerationen, seiner Kernstädte und des ländlichen Raums. Die Räume ergänzen sich.

Bei publikums- und verkehrintensiven Einrichtungen (PE) wird die hohe Standortattraktivität im Aargau verschlechtert

Heute wird festgestellt, dass PE an Spitzentagen und in Spitzenstunden eine so starke Nachfrage auf dem Strassennetz erzeugen, dass das Verkehrssystem an seine Grenzen stösst (Limmattal, Suhr/Wynenfeld, Wiggertal, Entfelden). Die Folge sind Staus und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des übergeordneten Strassennetzes mit entsprechendem Ausweichverkehr in die Wohnquartiere. Suchverkehr nach freien Parkplätzen belastet das Strassennetz zusätzlich und unnötig. Verkehrlich ungeeignete Standorte für PE mindern die Standortattraktivität des Wirtschaftsraums Aargau.

Strategie: Der Aargau richtet die Entwicklung von publikums- und verkehrintensiven Standorten auf eine gute Erschliessung mit privatem, öffentlichem und Langsamverkehr aus. PE werden nur an gut erschlossenen Standorten angesiedelt. Durch Massnahmen wie Parkleitsysteme, Bewirtschaftung der Parkplätze sowie Ausfahrtssteuerungen wird die Erschliessung mit Parkplätzen kundenfreundlich ausgestaltet und der Parkplatzverkehr mit den Kapazitäten des übergeordneten Strassennetzes abgestimmt.

Nur wenn die Verkehrsträger MIV, ÖV und LV entsprechend ihren Stärken entwickelt werden, bilden sie zusammen im Sinne einer kombinierten Mobilität ein attraktives und nachhaltiges Angebot, das die weiterhin steigenden Mobilitätsbedürfnisse auf der vorhandenen Infrastruktur überhaupt aufnehmen kann. Bauen alleine genügt nicht, aber bauen ist wichtig

Der Kanton Aargau nutzt die jeweiligen Vorteile der einzelnen Verkehrsträger, um die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die Abläufe auf Strasse und Schiene zu optimieren. Dabei kommt dem motorisierten Individualverkehr eine wichtige und nach wie vor steigende Funktion zu. Die Mo-

bilitätsnachfrage kann aber nur im Verbund der drei Verkehrsträger motorisierter Individualverkehr (MIV), öffentlicher Verkehr (ÖV) und Langsamverkehr (LV) bewältigt werden. Die Vernetzung dieser drei Systeme bildet die Voraussetzung für eine attraktive nachhaltige Mobilitätsgestaltung. Das Potenzial der kombinierten Mobilität, das in der Verknüpfung der Verkehrsmittel liegt, soll bestmöglich genutzt werden. Voraussetzung dazu sind ein genügend ausgebautes Strassensystem, ein leistungsfähiger öffentlicher Verkehr in den nachfragestarken Korridoren sowie attraktive und sichere Verbindungen für den Langsamverkehr.

Strategie: Der Aargau entwickelt die Verkehrsträger nach ihren Stärken. Die Kombination der verschiedenen Verkehrsträger unterstützt eine optimale Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen und sorgt für eine bessere Verteilung der Nachfrage auf die verschiedenen Verkehrsträger.

Nicht jede Ortschaft kann umfahren werden. Mit Betriebs- und Gestaltungskonzepten werden Ortsdurchfahrten für alle Verkehrsteilnehmenden sowie für die angrenzende Nutzung attraktiver

Wo heute stark belastete Kantonsstrassen durch Siedlungsgebiete führen, werden anderweitige Nutzungen, wie zum Beispiel der Langsam- und öffentliche Verkehr sowie das Wohnen eingeschränkt. Da nicht jede Ortschaft aus finanziellen Gründen und wegen Platzmangel umfahren werden kann, sind alternative Lösungsansätze gefragt. So soll der innerörtliche Raum an Kantonsstrassen mit Betriebs- und Gestaltungskonzepten aufgewertet werden.

Dieser soll für alle Verkehrsteilnehmenden an Qualität gewinnen. Ein dem Siedlungsgebiet angemessenes Geschwindigkeitsregime erhöht die Aufenthaltsqualität im gesamten Verkehrsraum und ermöglicht einen sicheren und attraktiven Fuss- und Radverkehr ohne den motorisierten Individualverkehr unverhältnismässig zu benachteiligen. Ein dynamisches Verkehrsmanagement sorgt für den optimalen Verkehrsablauf und stellt gleichzeitig die Erschliessung der Siedlungsgebiete sicher.

Strategie: Der Aargau legt grossen Wert auf Ortsdurchfahrten, die trotz Verkehrsbelastung als attraktive Orte erlebbar sind. Dazu dienen Betriebs- und Gestal-

tungskonzepte, Massnahmen des Verkehrsmanagements sowie die innovative Idee der Verkehrszonen.

Ohne Verkehrslenkung droht der Aargau

Das zukünftige Wachstum auf den Nationalstrassen wird um einiges höher eingeschätzt als auf dem übrigen Strassennetz. Auf dem Kantonsstrassennetz treten vermehrt Kapazitätsengpässe in dicht besiedelten Gebieten während Spitzenzeiten auf. Lokal und mehrheitlich an Samstagen führt auch der Einkaufsverkehr zu Überlastungen. Verläuft die weitere Entwicklung gemäss Trend, erreichen die Verkehrsbelastungen in den dicht besiedelten Agglomerationen flächendeckend die Kapazitätsgrenzen. In den meisten Dörfern und Städten ist der Raum für kapazitäts-

erhöhende Strassenausbauten nicht vorhanden. Lösungen, welche bei der Beeinflussung des Verkehrs ansetzen, sind daher unabdingbar.

Strategie: Der Aargau setzt zur Lenkung des Verkehrs moderne Technologien des Verkehrsmanagements (Telematik) und Massnahmen des Mobilitätsmanagements ein. Der Verkehr wird dadurch auf der bestehenden Infrastruktur verflüssigt.

Dokumentation

- raumentwicklungAARGAU, Entwurf zur Vernehmlassung vom September 2005
- Gesamtverkehrsstrategie mobilitätAARGAU, Entwurf zur Vernehmlassung vom September 2005

Macht und Machtmissbrauch

von Prof. Dr. Hans Letsch, alt Ständerat, Aarau

AIHK. Hans Letsch setzt sich in der Schrift «Wie viel Führung erträgt unsere Demokratie?» (www.ag-stiftung.ch) mit einer ebenso aktuellen wie brisanten Grundfrage auseinander. Die Argumente des Autors verdienen Beachtung und Verbreitung. Hans Letsch hat seine Schrift für die «Schweizerzeit» (Nr. 2 vom 27. Januar 2006) wie folgt zusammengefasst:

FÜHRUNG IN DER
DEMOKRATIE

Das heutige Führungsverständnis des Bundesrates, der Bundesverwaltung und von Teilen des Parlaments ist unserer direkten Demokratie abträglich.

Ich rede von unserer Demokratie, d.h. von der direkten Demokratie. Folglich gelten immer noch die klaren Bestimmungen der Bundesverfassung (BV), nämlich Art. 148, Abs. 1, welcher der Bundesversammlung unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund zuweist, sowie Art. 174, der den Bundesrat als die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes bezeichnet.

Der «obersten Gewalt» der Bundesbehörden werden also zwei institutionelle Schranken gesetzt, nämlich die direkte Demokratie (das Volk) und der Föderalismus (die Stände). Weitere Schranken, wie die Begrenzung der Amtsdauer oder Unvereinbarkeiten, können hier ausgeklammert werden.

Führungsanspruch ist eingegrenzt

Welche Aufgaben kommen nun innerhalb der Bundesbehörden dem Bundesrat zu? Hier stossen wir auf das Problem der Führung in unserer Demokratie. Was also soll Aufgabe dieser «obersten leitenden und vollziehenden Behörde» sein? Ich stütze mich zunächst wiederum auf die Bundesverfassung selber. Die meisten Kapitel handeln von Rechten und Pflichten der Bürger sowie von den Aufgaben und Zuständigkeiten im Staat als Ganzem. Demgegenüber finden wir Art. 174 in jenen Kapiteln, die sich ausschliesslich mit den Bundesbehörden befassen, insbesondere eben dem Bundesrat und der Bundesverwaltung. Daraus ergibt sich, dass der Bundesrat zwar die oberste leitende und vollziehende Instanz ist, aber nur innerhalb der Behördenstruktur des Bundes, und nicht dann, wenn es um Probleme unseres Staates als Ganzem geht. Diesen begrenzten Führungsanspruch möchte der Bundesrat nun aber immer mehr in eine umfassen-

de staatsleitende Aufgabe umfunktionieren. Er möchte sagen, was gelten soll und richtig wäre.

Diese Absicht erkennen wir u.a. in seiner Botschaft vom 29. Juni 2005 zur Volksinitiative «Volkssouveränität statt Behördenpropaganda». Hier spricht er wiederholt von sich als der «staatsleitenden Behörde» oder dem «staatsleitenden Organ». Ein entscheidender Satz grenzt meines Erachtens sogar an juristische Schlaumeierei: «Die Bundesverfassung bezeichnet den Bundesrat als die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes (Art. 174)» – so weit, so gut; dann aber fährt er fort: «und damit als staatsleitendes Organ» –. So steht es nicht in der Verfassung, und deshalb ist die Folgerung meines Erachtens unhaltbar, denn der Bundesrat hat lediglich innerhalb der Behördenstruktur die oberste leitende und vollziehende Aufgabe, nicht aber im Rahmen der staatlichen Aufgaben schlechthin.

Konkreter mit dem Führungsproblem befasst sich ein Gutachten von Prof. Dr. Kurt Eichenberger, verfasst im Rahmen der zahlreichen Diskussionen zur Staats- und Verwaltungsreform des Bundes. Prof. Eichenberger unterschied zwischen der Führung der Verwaltung als Gesamtheit und in den Ressorts (Verwaltungsführung), der Führung des Regierungsorgans selber (Führung der Führung) und der Führung «in Bezug auf den Staat schlechthin» (Staatsleitung). Gestützt auf die einleitenden Überlegungen obliegt dem Bundesrat die Führung der Verwaltung und des eigenen Kollegiums, nicht aber die politische Staats-Leitung im umfassenden Sinn.

An diesem Grundsatz haben sich alle Zuständigkeiten, wie sie in den Art. 175 bis 187 der Bundesverfassung umschrieben sind, zu orientieren, einschliesslich der heute besonders umstrittenen Informationstätigkeit (siehe später). Jedenfalls bedeutet Führung, wie sie dem Bundesrat zusteht, nicht, politische Entscheide für sich beanspruchen zu wollen, für die er nicht zuständig ist. Ebenso wenig ist es seine Aufgabe, Entscheide des Parlaments und des Souveräns zu qualifizieren – selbst dann nicht, wenn ihm diese nicht passen. Hiezu ein schlagendes Beispiel aus der Ständeratsdebatte zur genannten Volksinitiative in der Herbstsession 2005.

Wer hat Recht?

In der Ständeratsdebatte erklärte Frau Bundeskanzlerin Huber als Sprecherin des Bundesrates

u.a.: «Das Volk hat immer das entscheidende letzte Wort, aber das Volk hat nicht immer Recht: Das möchte ich klar festhalten.»

Ständerat Carlo Schmid entgegnete hierauf treffsicher: «Ich möchte die Frau Bundeskanzlerin fragen, wer in einer Demokratie die Kompetenz hat festzustellen, wer Recht hat. Wissen Sie, das ist genau die Haltung, mit welcher der Bundesrat die Leute in gut und schlecht, in gescheit und weniger gescheit, in jene, die Recht haben, und jene, die nicht Recht haben, einteilt. Ich halte das für unzulässig. Selbstverständlich kann das Volk nicht sagen, vier sei fünf. Aber wir bewegen uns hier im Bereich normativer Richtigkeit und nicht im Bereich sachlicher Richtigkeit. Ich glaube nicht, dass der Bundesrat oder irgendjemand in der Lage ist, dem Volk zu sagen, es habe nicht Recht. Das sagt allenfalls irgendwann einmal die Geschichte.»

Natürlich braucht es im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses umfassende Entscheidungsgrundlagen, eine sorgfältige Lagebeurteilung, zu deren Erarbeitung kaum jemand besser berufen ist als die Regierung. Das gehört zur Entscheidungsfindung, ohne den Entscheid vorwegnehmen zu wollen. Je komplexer die Probleme werden, umso wichtiger wird eine streng sachbezogene Auslegeordnung mit Vor- und Nachteilen, ja sogar mit eigenen Prioritätsvorstellungen des Bundesrates. Auch interne Studien sollten nicht einfach unterdrückt werden. Erst recht geht es nicht an, sich auf eine einzige Lösung festzulegen und diese als der Weisheit letzten Schluss mit allen Mitteln durchzudrücken. Eine Abstimmung zu gewinnen, darf nicht das Ziel bundesrätlicher Information sein. Es gibt in dieser Frage kompetente Stimmen von Staatspolitikern (z.B. alt Ständerat Franz Muheim) und Staatsrechtsprofessoren.

Der Bundesrat will gewinnen

In der Festgabe Thomas Fleiner (Freiburg 2003) schrieb Prof. Dr. iur. Hansjörg Seiler unter dem Titel Staatsinformation oder Behördenpropaganda u.a.: «Offenbar versteht der Bundesrat heute seine Rolle im Abstimmungskampf nicht darin, ergebnisneutral eine sachliche Information der Stimmbürger sicherzustellen, sondern darin, bestimmten Vorlagen zum Sieg oder zur Niederlage zu verhelfen. ... Was dem öffentlichen Interesse oder dem Gemeinwohl am besten entspricht,

ist nicht vorgegeben und folgt auch nicht aus der Erkenntnis einer höherwertigen Elite, sondern muss sich im demokratischen Diskurs ergeben. Dieser Diskurs mündet schliesslich in die Volksabstimmung, in welcher verbindlich festgelegt wird, was hic et nunc als öffentliches Interesse bzw. Gemeinwohl zu gelten hat. Die Auffassung, die Meinung der Regierung sei die richtige, und es gehe in der Volksabstimmung nur noch darum, dieser Meinung zum Durchbruch zu verhelfen, ist im Ansatz demokratiefeindlich. Sie negiert nicht nur die demokratische Gleichberechtigung, sondern auch die Meinungsfreiheit im Kern. Unfreiheit und Totalitarismus drohen oder herrschen, wo die Regierung für sich beansprucht, die «richtige» Meinung zu vertreten.»

Schlüssel der politischen Macht

Von diesem soeben skizzierten traditionellen Führungsverständnis liess sich die Praxis während Jahren leiten. Dabei war es nie so, dass dem Bundesrat ein «Maulkorb» auferlegt worden wäre. Er informierte in seinen Botschaften an das Parlament, wo er ausreichend zu Worte kommt, ferner vor Volksabstimmungen im so genannten Bundesbüchlein; er wandte sich zudem vor Abstimmungen über Radio, später Fernsehen, an das Volk und gab eine Empfehlung ab.

Die moderne Lehre sowie die Praxis im Bundeshaus zeichnen sich indessen mehr und mehr durch ein anderes Führungsverständnis aus. Zur Begründung wird auf generell veränderte Voraussetzungen im gesellschaftlichen und politischen Umfeld hingewiesen, etwa die Komplexität der Probleme, die angebliche Überforderung der Bürger, die wachsende Bedeutung bzw. der Einfluss der Medien und die Notwendigkeit, die rasche Handlungsfähigkeit der Regierung zu stärken. So beklagte sich z.B. Prof. Rhinow in der NZZ darüber, «dass das schweizerische System primär auf Machtbrechung und Machtteilung, nicht aber auf Handlungsfähigkeit ausgerichtet» sei. Zum Glück – würde ich sagen. Trotzdem finde ich, dass alle diese Überlegungen einer vertieften Prüfung wert wären.

Der Bundesrat tat denn auch so, als wolle er dem Problem auf den Grund gehen. Er hat im Jahre 1999 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, insbesondere «die Informations- und Kommunikationstätigkeit von Bundesrat und Bundesverwaltung vor Abstimmungen darzustellen so-

wie Leitideen für die künftige Informationstätigkeit im Vorfeld von Abstimmungen zu entwickeln». Leider übertrug er diese Aufgabe den Betroffenen selber, nämlich der Konferenz der Informationsdienste. Die von dieser erarbeiteten allgemeinen Grundsätze sind weitgehend vertretbar. Allerdings spiegeln sie einfach die Optik von Kommunikationsbeauftragten, etwa dann, wenn sie mehr Medienpräsenz empfehlen, und zwar (das ist für die Mentalität bezeichnend) «als Schlüssel der politischen Macht».

Damit lassen sie die zentralen politischen Probleme der Führung in unserer Demokratie ausser Acht. Diese miteinzubeziehen wäre Aufgabe des Bundesrates gewesen. Er aber segnete den Bericht einfach ab und erklärte ihn in angeblicher Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis zur Richtlinie seiner Informationstätigkeit. Zentralen Anliegen, wie dem Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe sowie der Notwendigkeit, Einschränkungen auf gesetzlicher Grundlage vornehmen zu dürfen (Art. 34 und 36 BV) wird ausgewichen.

Information oder Propaganda?

Dementsprechend fehlt eine fundierte Auseinandersetzung mit der Frage, ob sich die heutige Praxis tatsächlich an die genannten Grundsätze halte. Persönlich zweifle ich daran umso mehr, als in den letzten Jahren hunderte so genannter Informationsbeauftragter auf allen Stufen neu eingestellt und aktiv wurden. Wenn ich zudem lese, was der Bundesrat in seiner Botschaft über die genannte Volksinitiative unter dem Titel «Information und Propaganda» schreibt, stosse ich ganz schlicht und einfach an die Grenzen meines Verstandes: Um zulässige Information handle es sich, wenn die Grundsätze der Kontinuität, Transparenz, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit, die alle zur freien Willensbildung beitragen, gewährleistet seien. Dann fährt er fort: «Demgegenüber bezweckt die Propaganda, die Meinung der Stimmberechtigten in einem ganz bestimmten Sinn und im Hinblick auf das Abstimmungsverhalten eindeutig zu lenken. Der Bundesrat lehnt Propaganda strikt ab und legt grössten Wert auf die Einhaltung der erwähnten Grundsätze.»

Es ist nun an uns Bürgern zu beurteilen, ob das, was wir alle im Vorfeld der letzten Volksabstimmungen erlebt haben, Information oder Propaganda sei.

Volksabstimmungen vom 21. Mai 2006

Parolen
AIHK

Vorlage Bund

- Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung

Ja

Vorlagen Kanton

- Gesetz vom 6. Dezember 2005 über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)
- Aargauische Volksinitiative vom 19. Oktober 2004 «Mehr Sicherheit für alle!»

Ja

Nein

Die Parolen zu den Vorlagen wurden vom Kammervorstand an seiner Sitzung vom 6. April 2006 beschlossen.

PRODUZENTEN- UND IMPORTPREISINDEX (GROSSHANDELSPREISINDEX)

Indexstand abrufbar www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/preise/produzenten-_und_aussenhandelspreise/produzenten-_und_importpreise/kennzahlen0/preisindex_gesamtangebot/indexreih.html

INDEX DER KOSUMENTENPREISE

Indexstand abrufbar unter www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/preise/konsumentenpreise/landesindex/kennzahlen/aktuell.html

(Angaben in Punkten, Index Dezember 2005 = 100)

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø Jahr
2005	98,5	98,8	99,0	99,8	99,7	99,5	98,9	99,1	99,5	100,4	100,1	100,0	99,4
2006	99,8	100,1	100,0										

Differenz zum gleichen Monat des Vorjahres in Prozent

+1,3	+1,4	+1,0											
------	------	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Differenz zum Vormonat in Prozent

-0,2	+0,3	-0,1											
------	------	------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--